

Kurztitel

Journalistengesetz

Kundmachungsorgan

StGBI.Nr. 88/1920

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

29.02.1920

Text**Auflassung der Zeitungsunternehmung****§ 10.**

Wird die Zeitungsunternehmung aufgelassen, so kann dem Redakteur nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten gekündigt werden, wenn nicht gemäß § 4 oder zufolge Vertrages eine längere Kündigungsfrist einzuhalten ist.